

Datenschutzinformationen

Für die „Stammkundeninfo“ der ieQ-systems GmbH & Co KG. - Gültig ab Januar 2014

Liebe Stammkundeninfo-Kunden!

Wie Sie wissen, sind Sie bei ieQ-systems® in den besten Händen. Zu unserem Service, der ieQ-systems Stammkundeninfo, möchten wir Ihnen ein paar grundsätzliche Informationen mit auf den Weg geben, die es zu beachten gilt.

Professionell gestaltete und getextete Newsletter sind ein beliebtes und bewährtes Marketing- und Kundenbindungsinstrument. Die im Vorfeld zu beantwortende, entscheidende Frage ist allerdings die, welche (Kunden-)Daten Sie wann in welcher Form nutzen dürfen. Der unproblematisch einfachste und sicherste Weg dabei ist, den Newsletter nur an Personen zu schicken, die bereits bei Ihnen stationär oder in Ihrem Online-Shop eingekauft haben, da diese Daten dann bereits in Datenbanken vorliegen und Sie diese nicht mehr gesondert erheben müssen.

Aber dürfen Sie das überhaupt?

Grds. ist Werbung via E-Mail, und nichts anderes ist ein Newsletter, rechtlich zulässig, wenn eine entsprechende Einwilligung des Adressaten vorliegt. Der Angesprochene muss also zustimmen, sein „OK“ geben. Und dieses „OK“ muss beweisbar sein, z. B. schriftlich vorliegen.

Eine gesetzliche Ausnahme findet sich in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach dürfen Sie Newsletter ohne Einwilligung versenden, wenn

- Sie die E-Mail-Adresse **in Zusammenhang mit einem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen** von dem Kunden erhalten haben,
- Sie ausschließlich für **eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen** werben,
- der Kunde der **Verwendung nicht widersprochen** hat und
- der Kunde bei Erhebung der E-Mail-Adresse und bei jeder Werbung **klar und deutlich darauf hingewiesen wird**, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann.

Was Sie hier berücksichtigen müssen:

Diese vier Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein, wenn Sie Newsletter ohne Einwilligung verschicken möchten. Häufig wird es nämlich gerade am letzten Punkt mangeln:

Ihnen ist zwar die E-Mail-Adresse im Rahmen einer geschäftlichen Beziehung bekannt geworden. Sie haben den Kunden aber nicht **BEI** der Erhebung der E-Mail-Adresse **klar und deutlich darauf hingewiesen**, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann.

Nach unserer Erfahrung sollte der Kunde daher immer ausdrücklich, am besten schriftlich, der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zustimmen. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass bereits der einmalige Versand einer Werbe-E-Mail als rechtswidrig einzustufen sei und sprach dem Kläger Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.

Doch keine Sorge: Um all` diese Dinge kümmert sich Ihre ieQ-systems

- systemisches Einholen der Einwilligung durch die vom Gesetz geforderte ausdrückliche Handlung des Adressaten;
- Abrufbarkeit der Erklärung in Form einer „Datenschutzerklärung“;
- jederzeitige Widerrufsmöglichkeit (Abmeldung) innerhalb des Newsletters und,
- rechtlich einwandfreie Texte und Grafiken.

Natürlich werden die Daten der Adressaten nicht an Dritte Unternehmen weiter gegeben.

Sie sehen – auch bei unserem Stammkundeninfo-Service stehen Sie mit ieQ-systems auf der sicheren Seite.

Sollten sie Anregungen, Fragen oder Wünsche haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Ihr ieQ-systems Team